Amtliche Abkürzung:	GemHVO
Fassung vom:	30.07.2021
Gültig ab:	14.09.2021
Gültig bis:	31.12.2027
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	HESSEN
Gliederungs-Nr:	331-27

Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden
(Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO -)
Vom 2. April 2006

§ 1
Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen

(1) Der Haushaltsplan besteht aus

1. dem Gesamthaushalt,

2. den Teilhaushalten und

3. dem Stellenplan.

(2) Der Gesamthaushalt besteht aus

1. dem Ergebnishaushalt und

2. dem Finanzhaushalt.

(3) Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind jeweils in Teilhaushalte (§ 4) zu gliedern.

(4) Im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt sind die Ergebnisse des dem Vorjahr vorhergehenden Jahres, die Ansätze des Vorjahres, die Ansätze des Haushaltsjahres, bei einem Doppelhaushalt der beiden Haushaltsjahre, und die Planungsdaten der folgenden drei Haushaltsjahre, bei einem Doppelhaushalt der folgenden zwei Haushaltsjahre, für jedes Haushaltsjahr getrennt gegenüberzustellen.

(5) Dem Haushaltsplan sind unter Beachtung von § 60 beizufügen

1. der Vorbericht,

2. das der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde liegende Investitionsprogramm,

3. das Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches nach § 92a der Hessischen Gemeindeordnung erstellt werden muss,

4. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen; werden Auszahlungen in den Jahren fällig, auf die sich die

mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung noch nicht erstreckt, so ist die voraussichtliche Deckung der Auszahlungen dieser Jahre besonders darzustellen,

5. Übersichten über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Anleihen, Kreditaufnahmen und Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, der Rücklagen und der Rückstellungen zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres sowie über den Stand zu Beginn des Vorjahres,

6. eine Übersicht über die Budgets nach § 4 Abs. 6,

7. eine Übersicht über die Mittel, die den Fraktionen der Gemeindevertretung nach § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung zur Verfügung gestellt werden,

8. der letzte Jahresabschluss und der letzte zusammengefasste Jahresabschluss,

9. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,

10. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; in diesen Fällen genügt auch eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen,

11. der Finanzstatusbericht.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 1 GemHVO, vom 07.12.2016, gültig ab 31.12.2016 bis 13.09.2021
§ 1 GemHVO, vom 27.12.2011, gültig ab 31.12.2011 bis 30.12.2016
§ 1 GemHVO-Doppik, vom 02.04.2006, gültig ab 25.05.2006 bis 30.12.2011

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2006, 235